

Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Wege-Zweckverbandes

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Abfallwirtschaft vom 01.12.1993 wird für die Entsorgungsanlagen des Wege-Zweckverbandes die folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer und Besucher sowie sonstige zum Zutritt berechnigte Personen der

- Zentraldeponie Damsdorf/Tensfeld und aller Anlagenteile einschließlich Kompostplatz
- Müllumschlagstation Schmalfeld
- Müllumschlagstation Norderstedt

§ 2 Öffnungszeiten

Die Abfallentsorgungsanlagen sind für Benutzungsberechtigte grundsätzlich montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Während der Öffnungszeiten an Samstagen ist die Benutzung der Anlagen auf die Übergabe von Abfällen an den eingerichteten Sortierplätzen auf der Zentraldeponie und der Umschlagstation Schmalfeld beschränkt. Die Umschlagstation Norderstedt bleibt samstags geschlossen.

Im übrigen können bedarfsweise die Öffnungszeiten allgemein erweitert oder für einzelne Anlieferungsberechtigte aus besonderen Gründen vereinbart werden.

Außerhalb dieser Öffnungszeiten dürfen sich betriebsfremde Personen nur nach besonderer Vereinbarung auf den Betriebsgrundstücken aufhalten.

§ 3 Betriebsverkehr

Betriebsfremde Personen sind verpflichtet, sich nach dem Betreten der Abfallentsorgungsanlagen sofort bei den Mitarbeitern der „Eingangskontrolle“ zu melden. Informationsbesuche und Besichtigungstermine sind rechtzeitig mit dem für die Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Abteilungsleiter zu vereinbaren. Besucher werden während des Aufenthaltes auf den Abfallentsorgungsanlagen durch einen Mitarbeiter des Wege-Zweckverbandes begleitet.

Auf allen Abfallentsorgungsanlagen gelten die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die Fahrgeschwindigkeit ist auf 10 km/h begrenzt.

Es besteht ein Rauchverbot. Geraucht werden darf nur in den hierfür besonders zugelassenen Räumen.

Im Interesse eines reibungslosen Dienstbetriebes und zur Vermeidung von Unfällen sind die Anweisungen des Betriebspersonals zu beachten.

§ 4

Zur Anlieferung zugelassene Abfälle

Auf der Zentraldeponie dürfen nur Abfälle nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses abgelagert werden. Hierzu gehören im wesentlichen von Wert- und Schadstoffen entfrachteter Hausmüll und Siedlungsabfall sowie solche Abfälle, die nach allgemeiner Beurteilung offensichtlich unbedenklich sind und nach ihrer Beschaffenheit den festen Siedlungsabfällen ähneln.

„Sonstige Abfälle“ werden nur dann abgelagert, wenn aufgrund von Laboranalysen die Unbedenklichkeit festgestellt wurde und die zuständige Behörde der Ablagerung zugestimmt hat. Abfälle dieser Art dürfen grundsätzlich nicht in den Müllumschlaganlagen verladen werden.

Abfälle, die aus maschinentechnischen Gründen und im Interesse der Erhaltung der Betriebssicherheit nach jeweiliger Entscheidung durch das Betriebspersonal nicht in die Müllumschlaganlage verbracht werden dürfen, sind ebenfalls auf der Zentraldeponie zu übergeben.

§ 5

Anlieferungsberechtigte

Anlieferungsberechtigt sind:

1. private Anlieferer aus den Städten und Gemeinden des Kreises Segeberg zur Abgabe gelegentlich in Wohnungen oder auf anderen Teilen des Wohngrundstücks anfallender eigener Abfälle,
2. Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen aus den Städten und Gemeinden des Kreises Segeberg, soweit die Abfälle nach Art und Menge an den eingerichteten Sortierplätzen übergeben werden können oder die Übergabe nach gesonderter Vereinbarung durch Abladen unmittelbar auf der Deponie bzw. auf andere Weise zugelassen ist, auf der Zentraldeponie und der Umschlagstation Schmalfeld,
3. private Anlieferer aus den Gemeinden Rendswühren, Schillsdorf, Wankendorf, Stolpe, Kalübbe, Dersau, Nehnten, Ruhwinkel und Belau des Kreises Plön nach Maßgabe der mit dem Kreis Plön getroffenen Vereinbarung über die zur Ablagerung auf der Zentraldeponie gelangenden Restabfälle. Alle anderen Stoffe sind den Einrichtungen des Kreises Plön zuzuführen.

Soweit diese Abfallbesitzer die Übergabe der Schadstoffe und Abfälle zur Verwertung etc. wünschen, haben sie die für gewerbliche Anlieferer geltenden Entgelte zu entrichten.

4. Abfallanlieferer aus dem Gebiet der Stadt Norderstedt nach Maßgabe des zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wege-Zweckverband geschlossenen Vertrags.

5. Inhaber einer Anlieferungsberechtigung nach § 49 KrW/AbfG.
6. Sonstige Anlieferer nach besonderer vertraglicher Regelung. Dritte nach Maßgabe besonderer vertraglicher Regelungen.

§ 6 Annahmeformalitäten

Abfälle dürfen nur in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen angeliefert werden. Bei der Anlieferung wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Jeder Anlieferer ist verpflichtet, über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben und die Angaben unterschriftlich zu bestätigen.

Abfälle, für die die vorgeschriebenen Begleitpapiere nicht vorgelegt werden oder die die Ablagebedingungen nicht einhalten, werden bei gleichzeitiger Dokumentation des abgebrochenen Annahmeprozesses abgewiesen.

§ 7 Übergabe der Abfälle

Abfälle dürfen nur an den zugewiesenen Plätzen abgeladen werden. Die Übergabe hat so zu erfolgen, daß eine weitgehende stoffliche Verwertung und eine getrennte Entsorgung schadstoffbelasteter Abfälle gewährleistet ist. Für Kühlgeräte, Elektro- und elektronische Geräte, die Entsorgung von Asbest und anderer Stoffe, an deren Behandlung besondere Anforderungen zu stellen sind, gelten besondere Vorschriften. Diesbezüglich ist den Anweisungen des Betriebspersonals bei der Übergabe zu folgen.

Im übrigen haben die Benutzer sich auf die besonderen mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Gefahren einzustellen und durch ihr Verhalten zu gewährleisten, daß das Entladen an den zugewiesenen Stellen problemlos erfolgt und niemand geschädigt wird.

Private Anlieferer dürfen nicht die Entladebereiche auf der Deponie oder die dem Lastkraftverkehr vorbehaltenen Entladebereiche in den Umschlaganlagen benutzen.

Soweit Sortierschleifen vorhanden sind, haben private Anlieferer diese grundsätzlich und sonstige Anlieferer nach Einweisung durch das Betriebspersonal zu benutzen. Insgesamt ist sicherzustellen, daß schadstoffhaltige Abfälle, besonders zu behandelnde Abfälle und Wertstoffe getrennt von den Restabfällen übergeben werden.

Bauschutt oder Garten- und Parkabfälle sind bei den für die Behandlung dieser Stoffe eingerichteten Anlagen anzuliefern.

§ 8 Haftung für Schäden

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Der Wege-Zweckverband haftet - außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - nicht für evtl. Schäden.

Der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle entstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1997 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 01.01.1994 .

23795 Bad Segeberg, den 11. Dezember 1996
(R a d e t z k i)
Verbandsvorsteher